

Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal

vom 29. Oktober 1999

Die Gemeinde Muotathal erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) und die zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, folgendes Kanalisations-Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem ganzen Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Alle Sammelkanäle gelten als öffentlich, sofern sie nicht gestützt auf Art. 5 als privat ausgeschrieben werden.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) legt fest, wo die öffentlichen Kanalisationen und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) erstellt sowie betrieben und die davon abweichenden anderen Systeme angewendet werden sollen. Das Verfahren für den Erlass des GEP richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Finanzierung

¹Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen werden durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Erschliessungsbeiträge sowie durch allfällige Beiträge von Bund und Kanton finanziert.

²Die Gebühren und Erschliessungsbeiträge sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzipes mittelfristig die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der öffentlichen Abwasseranlagen gedeckt sind.

Art. 4 Ausbauprogramm; vorzeitige Erstellung durch Private

¹Das Ausbauprogramm richtet sich nach der kommunalen Erschliessungsplanung bzw. den Bedürfnissen der Baulanderschliessung und den vorhandenen finanziellen Mitteln.

²Bauwillige Grundeigentümer können mit der Gemeinde die vorzeitige Erschliessung vereinbaren. Die Erstellung der Erschliessungsanlagen erfolgt diesfalls durch die Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht. Für privat bevorschusste Baukosten erfolgt keine Verzinsung.

³Die Vorfinanzierung entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren und Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 19 ff. Nach Abnahme der Anlagen geht deren Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 5 Private Sammelkanäle und Gruppenreinigungsanlagen

¹Bei besonderen Verhältnissen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 GSchG können private Sammelkanäle sowie Gruppenreinigungsanlagen erstellt und betrieben werden. Diese sind im GEP zu bezeichnen.

²Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Gebäudegruppen;
- b) bereits bestehende private Sammelkanäle und Gruppenreinigungsanlagen, bei denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse einwandfrei geregelt sind;
- c) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

³Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals oder einer Gruppenreinigungsanlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Zusätzlich erforderliche kantonale Bewilligungen bleiben vorbehalten.

⁴Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Baukommission über die Übernahme privater Sammelkanäle. Die Übernahmebedingungen sind vertraglich zu regeln.

Art. 6 Aufsicht

Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht sowie der Vollzug obliegen der Baukommission. Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen kommt dieser Verfügungskompetenz zu.

II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

Art. 7 Anschlusspflicht; Autowaschplätze; Entsorgung ausserhalb der öffentlichen Kanalisationen

¹Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

²Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b GSchG);
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³Autowaschplätze und andere Flächen, auf denen wasserverschmutzende Tätigkeiten ausgeführt werden, sind an die ARA anzuschliessen. Ist ein Anschluss aus Kapazitätsgründen der öffentlichen Anlagen nicht möglich, sind offene Autowaschplätze zu überdachen. Bei allen nicht an die ARA angeschlossenen Plätze dürfen keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten ausgeführt werden.

⁴Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu entsorgen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 8 Sonderfälle im Bereich der öffentlichen Kanalisationen

¹Die Behandlung von Sonderfällen im Bereich öffentlicher Kanalisationen, dabei namentlich auch hinsichtlich Landwirtschaftsbetrieben, richtet sich nach den Vorschriften von Art. 12

GSchG und den kantonalen Vollzugsvorschriften.

²Insbesondere auch Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 9 Gemeinsame Hausanschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen.

Art. 10 Hausanschlüsse; Mitbenützung durch Dritte

¹Die Privatleitungen von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Sammelleitung sind vom Eigentümer zu erstellen, zu ersetzen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm von der Baukommission gesetzten Frist nicht, so lässt diese die nötigen Arbeiten auf Kosten des Grund- bzw. Leitungseigentümers ausführen.

²Privatleitungen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates angeschlossen werden. Die Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Anschlüsse zwischen den Schächten bewilligen. Die Anschlüsse müssen auf jeden Fall kontrollierbar sein.

³Für Neuanschlüsse gilt in der Regel das Trennsystem, d.h. verschmutztes Abwasser (auch verschmutztes Niederschlagswasser) ist nach Massgabe des GEP der ARA zuzuleiten. Unabhängig vom Entwässerungssystem sind das Schmutz- und Niederschlags- bzw. Reinabwasser getrennt voneinander bis zum ersten Kontrollschacht abzuleiten.

⁴Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁵Die Baukommission setzt für die privaten Anschlüsse Termine fest. Die Mitbenützung von privaten Anschlussleitungen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 11 Bewilligungsgesuch und Betriebsvorschriften

¹Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Gemeinderates.

²Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:100 mit Kotierungen (in 2-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen;
- c) Längensprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;

d) allenfalls weitere Planunterlagen, sofern solche als notwendig erachtet werden.

³Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Baukommission die technischen Vorschriften über den Betrieb und Unterhalt der Hausanschlüsse und Privatleitungen. Er kann die jeweiligen Normen oder VSA-Richtlinien als anwendbar erklären.

⁴Alle privaten Abwasseranlagen, Jauchegruben, gewerblichen und industriellen Abwasservorbehandlungen müssen durch die Inhaber stets überwacht, geprüft und sachgemäss bedient werden.

⁵Schlamm-sammler, Fett- und Oelabscheider sind nach Bedarf zu warten und zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Art zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden (Wartung und Entsorgung nach VSA-Norm 592 000-1999).

⁶Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

⁷Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw. sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu überprüfen und zu unterhalten.

Art. 12 Kontrolle

¹Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlagen ist der Baukommission vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Anlagen. Der Prüfaufwand ist vom Verursacher zu bezahlen.

²Nach Bauvollendung sind der Baukommission bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen einzureichen.

³Der Baukommission und den von ihr beauftragten Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Grund- bzw. Leitungseigentümers anzuordnen.

⁴Die durch die Baukommission oder deren Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

IV. Einleitungsbestimmungen

Art. 13 Definition von Abwasser

Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 14 Einleitung schädlicher Abwässer

¹Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über Abwassereinleitungen.

²Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;

- b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Füttersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;
- d) Fremdstoffe wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien usw. (Zerkleinerer sind nicht zulässig);
- e) konzentrierte flüssige und breiige Stoffe, z.B. Öl, Bitumen, Teer, Farbreste, Lösungsmittel usw.;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³Vorbehalten bleibt die Haftung für den verursachten Schaden.

Art. 15 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹Nicht verschmutztes Abwasser (sauberes Niederschlags-, Sicker- und Kühlwasser) ist unter Berücksichtigung des GEP versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung des Amtes für Umweltschutz in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 16 Vorbehandlung

Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es nach den Vorschriften des Amtes für Umweltschutz vorbehandeln.

Art. 17 Anschluss an die zentrale ARA

¹Mit dem Anschluss an die ARA sind die von der Baukommission bezeichneten Einzelreinigungsanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen. Die Baukommission setzt angemessene Fristen.

²Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Einzelreinigungsanlagen

¹Einstufige Einzelreinigungsanlagen, wie z. B. Klär- und Dreikammergruben, müssen durch den Eigentümer jährlich ein- bis zweimal auf ca. 20 % des Inhalts entleert und gereinigt werden. Vor Inbetriebnahme nach jeder grösseren Schlammabnahme und nach jeder Reinigung sind sie sofort wieder mit Frischwasser aufzufüllen. Die Baukommission kann zusätzliche Betriebsvorschriften erlassen. Kleinkläranlagen sind gemäss Weisungen des Amtes für Umweltschutz zu unterhalten und zu entleeren.

²Private Einzelreinigungsanlagen müssen zur Reinigung des Schmutzwassers aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an die zentrale ARA angeschlossen sind, geeignet sein. Die Art und der Grad der Reinigung wird aufgrund der eidg. und kantonalen Gesetze durch die kant. Gewässerschutzfachstelle bestimmt.

³Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlamm-sammler an die ARA anzuschliessen. Offene Plätze dürfen im Trennsystem nur nach spezieller Abklärung angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 3).

⁴Garagebetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

⁵Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider einzubauen und zu unterhalten.

V. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

Art. 19 Grundsätze

¹Zur Finanzierung der Abwasseranlagen gemäss Art. 3 dieses Reglements werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) einmalige Erschliessungsbeiträge;
- b) einmalige Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren.

²Die Gebühren und die Erschliessungsbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage ist, dies unter Vorbehalt von Abs. 3. Die Eigentümer sind ausdrücklich berechtigt, die jährlichen Benützungsgebühren auf die unmittelbaren Verursacher zu überwälzen.

³Für die Anschlussgebühren und die Erschliessungsbeiträge haften allfällige Baurechtsnehmer mit dem Grundeigentümer solidarisch. Die jährlichen Benützungsgebühren entrichtet im Baurechtsfall der Baurechtsnehmer.

⁴Bei einer Handänderung haftet der Erwerber mit dem bisherigen Eigentümer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Gebühren solidarisch.

Art. 20 Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung

¹Die Höhe der Gebühren und Erschliessungsbeiträge wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann Abzüge oder Zuschläge vornehmen. Der Abzug beträgt max. 50 %, der Zuschlag max. 50 %.

²Der Gemeinderat gibt die jeweils gültigen Ansätze bekannt.

Art. 21 Erschliessungsbeitrag / Grundsätze

¹Der Erschliessungsbeitrag wird von den Grundeigentümern erhoben, deren Grundstücke überbaut und durch die öffentliche Kanalisation erschlossen sind.

²Der Erschliessungsbeitrag ist vom Grundeigentümer als einmaliger Beitrag von der überbauten Grundfläche zu entrichten.

Art. 22 Beitragshöhe; Veranlagung

¹Für jeden Quadratmeter überbaute Grundfläche wird ein Beitrag von Fr. 3.-- erhoben, ausgenommen nicht angeschlossene landwirtschaftliche Bauten.

²Bei Industrie- und Gewerbebauten sowie Lagerhallen usw. wird der Erschliessungsbeitrag bis 400 m² Gebäudegrundfläche mit Fr. 3.-- und ab 400 m² mit Fr. 2.-- pro Quadratmeter

berechnet.

³Die Erschliessungsbeiträge werden durch die Kanalisations-Einschätzungskommission veranlagt.

Art. 23 Rechnungstellung; Fälligkeit

¹Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Gemeindekassieramt nach Eintritt der in Rechtskraft erwachsenen Beitragsverfügung.

²Die Erschliessungsbeiträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Erschliessungsbeiträge mit 5 % zu verzinsen.

⁴Das Gemeindekassieramt kann Mahnspesen verlangen.

Art. 24 Anschlussgebühr / Grundsätze

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

² Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, Änderungen eines Gebäudezweckes sowie bei zusätzlichen Bauten an einem angeschlossenen Grundstück sind entsprechende Gebühren nachzuzahlen.

³Bei Wiederaufbauten ist eine Nachzahlung im Umfang der betreffenden Mehrkubaturen zu leisten.

Art. 25 Beitragshöhe; Veranlagung

¹Die Anschlussgebühren werden nach Kubikmeter-Gebäudeinhalt wie folgt festgesetzt:

a) Beitrag für Altbauten mit provisorischer Kläreinrichtung Fr. 2.50 pro m³

b) Beitrag für Neubauten ohne provisorische Kläreinrichtung Fr. 5.-- pro m³

c) Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. Fr. 2.-- pro m³

wobei der Kubikmeter-Gebäudeinhalt wie folgt berechnet wird:

Grundfläche x 3.00 m Höhe

d) Für alle Bauten, von denen noch keine Gebühr an einen Kanalisationsanschluss bezahlt wurde, ist nebst dem Beitrag nach Bst. a, b oder c eine einmalige Gebühr von Fr. 300.-- zu entrichten.

²Als Neubauten gelten jene Bauten, die nach dem 28. September 1980 erstellt wurden.

³Die Anschlussgebühren werden durch die Kanalisations-Einschätzungskommission veranlagt.

⁴Werden landwirtschaftliche Wohnbauten an die Kanalisation angeschlossen, dann sind die Gebühren gemäss Abs. 1 anzuwenden.

Art. 26 Rechnungstellung; Fälligkeit

¹Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Gemeindekassieramt nach Eintritt der in Rechtskraft erwachsenen Beitragsverfügung.

²Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Anschlussgebühren mit 5 % zu verzinsen.

⁴Das Gemeindekassieramt kann Mahnspesen verlangen.

Art. 27 Jährliche Benützungsgebühren; Grundsatz

Die Eigentümer bzw. die Baurechtsnehmer von Grundstücken, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, haben eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

Art. 28 Beitragshöhe; Veranlagung

¹Die Benützungsgebühr wird auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 250.--.

²Die Festsetzung der Einheiten werden im Anhang geregelt, welcher einen integrierenden Bestandteil des Kanalisationsreglementes bildet.

³Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt die Kanalisations-Einschätzungskommission eine Veranlagung vor.

Art. 29 Rechnungstellung; Fälligkeit

¹Das Gemeindekassieramt stellt die Benützungsgebühren in Rechnung und zwar grundsätzlich bis spätestens am 31. August für das laufende Kalenderjahr.

²Die Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

³Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Benützungsgebühren mit 5 % zu verzinsen.

⁴Das Gemeindekassieramt kann Mahnspesen verlangen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Rechtsschutz

¹Soweit das Reglement die Baukommission oder die Kanalisations-Einschätzungskommission als zuständig erklärt, kann gegen deren Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 31 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (StPO) mit Haft oder Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

²Art. 292 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) sowie schärfere Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 32 Uebergangsrecht

¹Bis zum Erlass des GEP richtet sich die Erstellung sowie der Betrieb der öffentlichen und

privaten Kanalisationen nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP).

²Dieses Reglement findet Anwendung auf alle bestehenden Liegenschaftsentwässerungsanlagen sowie für Liegenschaftsentwässerungsanlagen, deren Baugesuche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht werden.

³Nach Inkrafttreten dieses Reglementes bemessen sich die Gebühren und Erschliessungsbeiträge nach Massgabe dieses Reglements.

Art. 33 Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes nach der Annahme anlässlich der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird dasjenige vom 28. September 1980 aufgehoben.

Anhang zum Kanalisationsreglement Art. 28

	Einheiten
Wohngebäude pro Wohnung	1
Sennerei	3
Metzgerei mit Schlachthaus & Wursterei	7
Metzgerei mit Schlachthaus	5
Metzgerei mit Wursterei	3
Transportgeschäfte bis 2 Lastwagen / Busse	1
je weitere 2 Lastwagen / Busse	+ 1
Garagenbetriebe	1
ab 4 beschäftigte Personen	+ 1
Waschanlagen	2
Bäckerei mit Konditorei	2
Bäckerei oder Konditorei	1
Coiffeur	1
Gärtnerei	1
Gastgewerbebetriebe ohne Fremdenbetten	1
von 1 - 10 Fremdenbetten	+ 1
je weitere 1 - 15 Fremdenbetten	+ 1
Gewerbe- und Fabrikbetriebe	
von 4 - 10 beschäftigten Personen	1
je weitere 1 - 15 beschäftigte Personen	+ 1
Ferienkolonien bis 50 Betten	1
je weitere 1 - 50 Betten	+ 1
Schulhäuser, je besetztes Schulzimmer und je Wohnung	1

Ueberhaupt jedes Gebäude mit einem
Kanalisationsanschluss mindestens

1

GEMEINDERAT MUOTATHAL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Betschart

Thaddäus Langenegger

Durch die Urnenabstimmung angenommen am 12. März 2000.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 448 vom 28.03.2000.